



Freiwilliger Schulsport

Merkblatt Krankheit mit Absenz

Allgemein:

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall richtet sich nach Art. 324a Abs. 1 OR (Zürcher Skala). Die Länge der Lohnfortzahlung ist abhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis vor Eintritt der Absenz bestanden hat (Voraussetzung: nur während der Dauer eines bestätigten Kurses; längstens bis zu dessen Ablauf).

Zürcher Skala

Dienstjahre	Lohnfortzahlung
1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung
2. Dienstjahr	8 Wochen
3. Dienstjahr	9 Wochen
4. Dienstjahr	10 Wochen
Pro weiteres Jahr	Je eine zusätzliche weitere Woche

Vorgehen:

- Absenz dem/der FSB-Leiter*in melden (Weiterleitung durch FSB-Leiter*in an Admin Support sowie HR SPA) sowie sofern möglich Stellvertretung organisieren.
- Absenz mit «K» auf dem Kursrapport eintragen und am Ende der Abrechnungsperiode dem Admin Support einreichen.
- Erstreckt sich die Absenz über mehr als 7 aufeinanderfolgende Kalendertage, ist dem Kursrapport ein Arztzeugnis beizulegen.

Die Auszahlung der Stunden erfolgt nach Prüfung mit dem nächsten Lohnlauf. Dauert die Absenz länger als die von der Zürcher Skala vorgegeben Lohnfortzahlungs-Dauer, werden die weiteren Stunden nicht vergütet.

Kontakt

Stadt Zürich
Sportamt
Eggbühlstrasse 23
8050 Zürich
sportamt.ch

Auskunft erteilt Ihnen:

Gabriela Treiber
T +41 44 413 93 52
gabriela.treiber@zuerich.ch

Svenja Graf
T +41 44 413 93 03
Svenja.graf@zuerich.ch

Gesetzliche Grundlagen

Art. 14 AFS
Art. 324a Abs. 1 OR